

39. 1. Inwieweit sind die Gerichte befugt, über öffentlichrechtliche Vorfragen zu entscheiden?
2. Ist das der Justizverwaltung nach Art. 104 Abs. 3 RVerf. zustehende Recht, bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte unfreiwillige Versetzungen von Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu verfügen, zeitlich beschränkt?
3. Ist den §§ 272b, 348 bis 350 ZPO. die Bedeutung einer Änderung in der Einrichtung der Landgerichte beizumessen?

III. Zivilsenat. Ur. v. 30. März 1926 i. S. Freistaat Mecklenb.-Strelitz (Bekl.) w. F. (Kl.). III 548/25.

I. Landgericht Güstrow.

II. Oberlandesgericht Rostock.

Der Kläger war früher als Landgerichtsrat am Landgericht in R. tätig. Durch Schreiben vom 17. März 1924, das alsbald in seine Hände gelangt ist, wurde ihm vom zuständigen Justizministerium mitgeteilt, daß mit Rücksicht auf die Organisationsveränderungen der Gerichte, welche in Folge der Verordnungen vom 4. Januar 1924 über

Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege und vom 13. Februar 1924 über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eintreten würden, beabsichtigt sei, ihn mit Wirkung vom 1. Juni 1924 als Amtsrichter an das Amtsgericht F. zu versetzen. Am 8. Mai 1924 wurde ihm die Verfügung über die Versetzung zugestellt. Der Kläger, der die Maßnahme der Justizverwaltung für unrechtmäßig erachtet, nahm unter Vorbehalt seiner Rechte die Tätigkeit am Amtsgericht auf. Er bezieht dort das gleiche Gehalt wie am Landgericht. Mit der vorliegenden Klage verfolgt er den Antrag auf Verurteilung des Freistaates Mecklenburg-Strelitz, ihm sein Gehalt wie bisher aus seiner Dienststelle als Landgerichtsrat auch nach Ablehnung richterlicher Tätigkeit am Amtsgericht laufend weiterzuzahlen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; dagegen hat ihr das Oberlandesgericht stattgegeben. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

Der Kläger erstrebt die Verurteilung des Beklagten zur Fortzahlung des von ihm als Landgerichtsrat bezogenen Diensteinkommens, wenn er künftig wegen der von ihm angenommenen Unzulässigkeit seiner Versetzung die richterliche Tätigkeit beim Amtsgericht F. einstelle. Aus den Darlegungen des Berufungsgerichts in ihrem Zusammenhang ergibt sich, daß der Kläger nach dem maßgebenden irreversiblen Mecklenburg-Strelitz'schen Landesrecht die Zahlung von Gehalt nicht mehr fordern kann, wenn sich die Versetzung als rechtmäßig und die Einstellung der Dienstgeschäfte deshalb als grundlos erweist. Der Vorderrichter hat demgemäß die Frage der Zulässigkeit der Versetzung als ausschlaggebend für die Entscheidung angesehen und sie deshalb einer Prüfung unterworfen, wobei er zu einem dem Kläger günstigen Ergebnis gelangt ist. Daß er damit seinen Entscheidungsbereich zu weit ausgedehnt habe, kann ihm nicht vorgeworfen werden. Seine Zuständigkeit für die Prüfung der Vorfrage ist zwar nicht schon mit der Tatsache zu rechtfertigen, daß das Landgericht die vom Beklagten erhobene prozeßhindernde Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs durch das rechtskräftige Zwischenurteil vom 11. März 1925 auf Grund von Art. 129 Abs. 1 S. 4 RVerf. verworfen hat. Damit ist der Streit über die Verfolgbarkeit des Klageanspruchs vor den ordentlichen Gerichten nur im allgemeinen zum Austrag gelangt. Es steht noch nicht fest, welche einzelnen Fragen

in das Gebiet der richterlichen Entscheidungsgewalt fallen. Allein es besteht hier kein Anlaß, von dem Grundsatz abzuweichen, daß die Gerichte in den ihnen zulässigerweise unterbreiteten Rechtsstreitigkeiten zur Entscheidung aller und zwar auch der auf öffentlich rechtlichem Gebiet liegenden Zweifel berufen sind, deren Lösung die Voraussetzung für die Entscheidung in der Hauptsache bildet. Mag es sich bei der Berufung auch um einen staatlichen Hoheitsakt handeln, der nicht mit Klage vor den ordentlichen Gerichten bekämpft werden kann, so greift doch das richterliche Urteil bei einer etwaigen Verneinung der Rechtsmäßigkeit der Berufung nicht über die Grenzen hinaus, welche den Urteilen der Gerichte durch die Beschränkung ihrer Rechtskraft auf die Entscheidung über den Klageanspruch (§ 322 ZPO. Abs. 1) gezogen sind.

Die prozessuale Zulässigkeit der Klage ist nicht zu beanstanden. Sie läßt sich zwar nicht, wie der Berufungsrichter meint, als Leistungsklage im Sinne von § 259 ZPO. ansehen. Ihren Gegenstand bilden nicht schlechthin erwachsende Ansprüche des Klägers auf künftige Leistungen oder auch nur aufschiebend bedingte und deshalb eine Befristung an sich tragende Ansprüche (vgl. RGZ. Bd. 51 S. 243, Bd. 90 S. 181). Vielmehr ist die Klage auf die Feststellung einer Verpflichtung des Beklagten gerichtet, welche auf Grund bereits bestehender Rechtsbeziehungen, nämlich des Beamtendienstverhältnisses, bei der im Klageantrag bezeichneten Gestaltung der Sachlage Platz greifen soll. Das Ereignis, bei dessen Eintritt der Beklagte zur Fortgewährung des Dienstehaltens verbunden sein soll, die Verweigerung weiterer Dienstleistung beim Amtsgericht, ist nach dem Verhalten des Klägers vor und in dem Rechtsstreit mit so hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß die begehrte Entscheidung nicht nur von ideeller, sondern von praktischer Bedeutung für ihn ist und das in § 256 ZPO. geforderte Rechtsschutzinteresse bejaht werden muß.

In sachlicher Hinsicht besteht kein Streit der Parteien darüber, daß die Berufung des Klägers eine unfreiwillige ist und daß sie nach Lage der Sache nur verfügt werden durfte, wenn eine Veränderung in der Einrichtung der Gerichte vorlag. (Art. 104 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 RVerf.). Zum Nachweis dieser Voraussetzung beruft sich der Beklagte in erster Reihe auf die Verordnung der Reichsregierung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom

4. Januar 1924 (RGBl. I S. 15). Es bedarf keiner Entscheidung, ob die durch die Verordnung herbeigeführten Veränderungen die Einrichtung der Gerichte, insbesondere der Landgerichte, in der Weise umgestaltet haben, wie es Art. 104 Abs. 3 RVerf. bei richtiger Auslegung erfordert. Die Rechtsverteidigung des Beklagten muß, soweit sie sich auf die Verordnung stützt, jedenfalls daran scheitern, daß die die Versetzung anordnende Verfügung dem Kläger erst am 8. Mai 1924, also nach dem Inkrafttreten der Verordnung (§ 40), zugeestellt ist. Der Art. 104 Abs. 3 RVerf. bringt allerdings nicht zu deutlichem Ausdruck, daß der Justizverwaltung die unfreiwillige Versetzung richterlicher Beamter nur bis zu dem Zeitpunkt zustehen soll, in welchem die gesetzlichen Anordnungen über die Umbildung der Gerichte wirksam werden. Es ist auch zuzugeben, daß bei tiefgreifenden Umgestaltungen der Gerichtsverfassung die Justizverwaltung häufig nicht in der Lage sein wird, die durch die Umgestaltung notwendig werdenden Versetzungen bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt vollständig zu übersehen und in die Wege zu leiten. Die erwähnte Verfassungsbestimmung deckt sich jedoch inhaltlich mit der Vorschrift im § 8 Abs. 3 GG. und verstärkt nur den dort der Unabhängigkeit der Richter verliehenen Schutz (Art. 76 RVerf.). Die Tragweite der Verfassungsnorm kann daher nicht weiter reichen als die der anderen Vorschrift. Für diese ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, die Ermächtigung der Verwaltung zu unfreiwilligen Versetzungen zeitlich zu beschränken, daraus, daß in das Einführungs-gesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz eine Ausnahmegesetzvorschrift (§ 21) aufgenommen wurde, welche die Ermächtigung bis auf 2 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes ausdehnte. Daraus folgt zwingend, daß für den Regelfall die Befugnis der Verwaltung zur Versetzung mit dem Zeitpunkt erlöschen sollte, in welchem die veränderte Verfassung wirksam wurde. Nur durch eine solche Begrenzung konnte der Schutz, welchen der § 8 Abs. 3 gegen willkürliche Maßnahmen der Justizverwaltung schaffen wollte, gewährleistet werden. Die Revision weist auf das Schreiben des Mecklenburg-Strelitz'schen Justizministeriums vom 17. März 1924 hin, in welchem die Verwaltung dem Kläger die Absicht eröffnet, ihn mit Wirkung vom 1. Juni 1924 an das Amtsgericht F. zu versetzen, und ihn auffordert, sich wegen Beschaffung einer Wohnung im Austauschweg mit einem

Richter in F., der nach N. versetzt werden solle, ins Benehmen zu setzen. Sie meint, daß damit das Justizministerium dem Kläger seinen Entschluß der Versetzung bereits zu erkennen gegeben habe. Das Schreiben enthält jedoch lediglich die Ankündigung der künftigen Versetzungsmaßnahmen und stellt diese noch nicht selbst dar. Würde sich die Justizverwaltung durch eine solche Kundgebung die Möglichkeit offen halten können, richterliche Beamte gegen ihren Willen auch nach einer bereits erfolgten Umbildung der Gerichte noch zu versetzen, so würde der Zweck vereitelt werden, welcher mit der zeitlichen Begrenzung des Rechts zur unfreiwilligen Versetzung angestrebt wird. Die Richter würden auf längere Zeit, als es nach der Ansicht des Gesetzgebers bei einer Umgestaltung der Einrichtung der Gerichte regelmäßig erforderlich ist, zur Verfügung der Verwaltung stehen. Gerade dies sollte aber durch die zeitliche Beschränkung der Versetzungsbefugnis zum Schutze der Richter gegen mißbräuchliche Ausübung des Rechts verhindert werden.

Gegenüber der vom Beklagten weiterhin angerufenen Verordnung der Reichsregierung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 135), die am 1. Juni 1924 in Kraft trat (Art. VII), erscheint die Versetzung des Klägers zwar rechtzeitig. Dem Berufungsgericht ist indessen darin beizupflichten, daß dem durch die Verordnung (Art. II) in die Zivilprozeßordnung eingefügten § 272b und den zum Ersatz des 4. Titels des 2. Buches bestimmten §§ 348 bis 350, welche als alleinige Unterlagen für die Rechtfertigung einer unfreiwilligen Versetzung in Betracht kommen, die Bedeutung einer Änderung in der Einrichtung der Landgerichte nicht zukommt. Bei der Prüfung dieses Erfordernisses ist davon auszugehen, daß die Versetzung der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit wider Willen durch Verwaltungsakt gegenüber der grundsätzlich nur zugelassenen gleichartigen Versetzung durch Richterspruch ihre Grundlage in einer Ausnahmenvorschrift hat. Die in Art. 104 Abs. 3 RWerf. geregelten Voraussetzungen der Ausnahmeregel bedürfen deshalb einer strengen Handhabung. Insbesondere kann eine Änderung in der Einrichtung der Gerichte nur als vorliegend anerkannt werden, wenn die Verfassung dem bisherigen Rechtszustand gegenüber wesentliche Abweichungen aufweist und die erfolgte Umbildung sich demnach nicht auf bloße Verfahrensänderungen be-

schränkt. Dieser Anforderung würde genügt sein, wenn die bezeichnete Verordnung in dem bisher als Kollegialgericht ausgestalteten Landgericht neben die Zivilkammer und die Kammer für Handelsfachen den selbständigen von den Kammern unabhängigen Einzelrichter gestellt und ihn mit der Zuständigkeit für bestimmte abgegrenzte Arten von Rechtsstreitigkeiten ausgerüstet hätte. Dann würde eine Mischung des Kollegial- und Einzelrichtertums vorliegen, die gegenüber dem bisherigen reinen Kollegialsystem eine unverkennbare Änderung in der Einrichtung der Landgerichte in sich schloße. Allein eine derartige weitgehende Umbildung des Gerichtswesens haben die bezeichneten Vorschriften der Verordnung vom 13. Februar 1924 nicht mit sich gebracht. Die Neuerungen, die sie geschaffen haben, lassen sich in Kürze als eine Fortentwicklung der Einrichtung des beauftragten Richters kennzeichnen. Sie bestehen darin, daß der Vorsitzende und die Mitglieder der Kammern mit gewissen Machtvollkommenheiten ausgestattet worden sind, die ein jedes berechtigten, ohne die Mitwirkung der übrigen Mitglieder die mündliche Verhandlung vor dem Kollegium (§ 272 b) oder dessen Entscheidung (§ 348) vorzubereiten, auch gewisse Entscheidungen und zwar sogar solche zu treffen, die bei unterbleibender Anfechtung den Rechtsstreit endgültig erledigen (§§ 349, 350 Abs. 2). Damit ist zwar der Aufgabenkreis, auf welchen der beauftragte Richter beschränkt war (§§ 188 Abs. 2, 229, 296 Abs. 1, 348 ffg., 361 Abs. 1, 365, 619 Abs. 2 RPD. a. F.) erheblich erweitert worden. Die Tätigkeit des Kammermitglieds, das die neuen Befugnisse auszuüben hat, dient aber, wie früher die des beauftragten Richters, ebenfalls nur der Unterstützung der Kammer, die durch das allein tätig werdende Mitglied entlastet und zur schnelleren Erledigung ihrer Geschäfte in den Stand gesetzt werden soll. Das Mitglied handelt für das Kollegium und an dessen Stelle. Die Kammern sind sonach auch unter der Herrschaft der neuen Vorschriften die alleinigen Träger der richterlichen Gewalt bei den Landgerichten geblieben und ihre Mitglieder werden, soweit sie innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen allein handeln, lediglich als ihre Organe und Gehilfen tätig. Wenn sie daher in bezug auf diese Tätigkeit in der Überschrift und im Text der in Frage kommenden Vorschriften als Einzelrichter bezeichnet werden, so ist dies lediglich in dem eben dargelegten Sinne zu verstehen und nicht im Sinne des Systems des

Einzelrichtertums als Gegensatz zur Kollegialgerichtsverfassung aufzufassen. Zu einer anderen Ansicht nötigt auch die Tatsache nicht, daß durch die Verordnung vom 18. Februar 1924 den Vorschriften über die Besetzung der Kammern in § 77 Abs. 1 und § 109 Abs. 1 GVG., welche den jetzigen §§ 75 Abs. 1 und 105 Abs. 1 entsprechen, die Beschränkung hinzugefügt worden ist: „soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgesetze an Stelle der Kammer der Einzelrichter zu entscheiden hat.“ Daß durch die §§ 349 flg. ZPO. die Einrichtung und nicht nur das Verfahren geändert werden sollte, ist aus der Neugestaltung jener Vorschriften nicht zu entnehmen, da die Absicht, Mißverständnisse auszuschließen und der Annahme eines Widerspruchs zwischen der Zivilprozeßordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetz vorzubeugen, allein schon die Neufassung erklärt. Sollte aber der Änderung der beiden Vorschriften eine von der Ansicht des erkennenden Senats abweichende Anschauung über das Verhältnis des Einzelrichters zur Kammer zugrunde liegen, so würde diese die Gerichte nicht binden, da die Auffassung des Gesetzgebers über den rechtlichen Gesichtspunkt, unter dem eine von ihm getroffene Regelung gewürdigt werden muß, für den Richter nicht maßgebend ist.